

schen den Texten aus der Dionysiana Bobiensis und dem Exzerpt aus der *Ars dictandi* des Alberich verzeichnet der Escorial-Katalog ohne jeglichen weiteren Kommentar dann jenes „Opus excerptum Magistri Dungal“. Im Anhang ist es hier nun erstmals ediert²⁵.

In dieser Abschrift fassen wir zweifellos nicht mehr das ursprüngliche Werk in seiner ehemaligen Gesamtfassung, sondern nur noch eine verkürzte Version: eben ein „Opus excerptum“. Ob erst der Kopist des 16. Jahrhunderts ein ihm noch vollständig vorliegendes Werk exzerpierend verkürzt hat oder ob er bereits eine Exzerptfassung aus dem Frühmittelalter vorgefunden und diese dann komplett abgeschrieben hat, ist letztlich nicht zu klären; wahrscheinlicher ist doch wohl ersteres²⁶. Auch was es mit der Zuschreibung der Rubrik (erst des 16. Jahrhunderts?) an Dungal auf sich hat, wird man zunächst offenlassen müssen. Denn weder ein Adressat noch auch eine Titelrubrik aus der Entstehungszeit, die die Zweckbestimmung des Werkes erläuterte, sind überliefert; der Abschreiber hat mit seinen Exzerpten zwar wohl nahe beim Beginn des ursprünglichen Gesamtwerkes eingesetzt, aber doch nicht unbedingt schon mit dessen erstem Wort; ein einleitender Absatz könnte fehlen.

Christian GROLL, *Das Enchiridion de prosis et de rithmis des Alberich von Montecassino und die Anonymi ars dictandi II*, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1963, S. 50–64. Die Textrezension, die der Escorial-Codex bietet, ist sehr schlecht. – Zu Alberichs Werk vgl. Franz Josef WORSTBROCK / Monika KLAES / Jutta LÜTTEN, *Repertorium der Artes dictandi des Mittelalters 1. Von den Anfängen bis um 1200* (Münstersche Mittelalter-Schriften 66, 1992) S. 7–18.

25) Unten S. 54–65.

26) Die spezielle Art des teilweise verkürzenden Exzerpierens, wie sie uns in der Abschrift des 16. Jahrhunderts vorliegt, deutet doch eher auf einen frühneuzeitlichen gelehrten Abschreiber hin, der bereits als Rechtshistoriker forschte. Wer in Hinsicht auf eine Verwertung des von ihm kopierten Textes in der Alltagspraxis der zeitgenössischen Diözesanverwaltung des 9. Jahrhunderts exzerpiert hätte, wäre wohl anders verfahren: Er hätte sich die ihn interessierenden Textpassagen in größerem Textumfang herausnotiert und die ihn nicht interessierenden dann eben auch zur Gänze ausgelassen, sich aber nicht noch deren rubrikenartige Einleitungssätze herausgeschrieben, auf die in seiner Abschrift dann nichts mehr folgte. Was nicht bedeuten soll, es habe im 9. Jahrhundert derartig rubrikenartig kurzgefasst niedergeschriebene Gesetzgebung nicht gegeben: Die Herrscherkapitularen bieten geradezu überreich Beispiele hierfür. Ebenso wie es auch überlange und unter breitem Einsatz patristischer Exzerpte verfasste Konzilsakten gegeben hat wie z. B. Aachen (816) oder Paris (829). Aber eben der unvermittelte Wechsel zwischen dem einen und dem anderen Formulierungsmuster in ein- und demselben Text wäre untypisch für die Zeit.